

# Fachausschuss Bezirkswahlen Horgen (FBH)

Reglement für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für alle über eine Wahl auf  
Bezirksebene zu besetzenden Ämter im Bezirk Horgen

vom 8. Juli 2024

## I.

(Gegenstand, Zweck und Begriffe)

1. Dieses Reglement regelt (i) den Prozess des Fachausschusses Bezirkswahlen Horgen (FBH) zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für alle über eine Bezirkswahl zu besetzenden Ämter im Bezirk Horgen sowie (ii) die Anforderungsprofile für die Kandidatinnen und Kandidaten.
2. Zweck dieses Auswahlreglements ist es, den Wahlberechtigten die fachlich und persönlich bestqualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl für das entsprechende Amt vorschlagen zu können.

## II.

(Auswahlverfahren)

3. <sup>1</sup> Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ist ständige Aufgabe des Fachausschusses. Er nimmt die Bewerbungen sämtlicher Personen, welche das Anforderungsprofil erfüllen, unabhängig von einer allfälligen Parteizugehörigkeit entgegen.  
<sup>2</sup> Der Fachausschuss nimmt laufend Bewerbungen entgegen und führt eine Pool-Liste, in welche sich mögliche Kandidatinnen und Kandidaten eintragen lassen können. Auf diese Möglichkeit wird auf der Internetseite hingewiesen.  
<sup>3</sup> Bei Vakanzen schreibt der Fachausschuss das Amt auf seiner Internetseite öffentlich zur Bewerbung aus. Die Ausschreibung enthält insbesondere:
  - a) die Bezeichnung des zu besetzenden Bezirksamts
  - b) das an die Bewerberinnen und Bewerber gestellte Anforderungsprofil
  - c) einen Hinweis auf die Partei, die nach dem Grundsatz des freiwilligen Proporztes Anspruch auf das Amt hat
  - d) einen Hinweis, dass es allen Personen, die das Anforderungsprofil erfüllen, freisteht, sich beim Fachausschuss zu bewerben
  - e) die Bewerbungsfrist<sup>4</sup> Der Fachausschuss weist Pool-Kandidatinnen und -Kandidaten aktiv auf die Ausschreibung hin und bittet um Ergänzung/Aktualisierung der bereits eingereichten Bewerbungsunterlagen.
4. <sup>1</sup> Nach Ablauf der Bewerbungsfrist lädt der Fachausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten zum Vorstellungsgespräch vor.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss entscheidet gestützt auf die Bewerbungsunterlagen, das persönliche Vorstellungsgespräch und – falls nötig – nach weiteren Abklärungen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten sowohl fachlich als auch persönlich die gewünschten Qualifikationen mitbringen.

<sup>3</sup> Der Entscheid nach dem vorstehenden Art. 4 Abs. 2 ergeht für jede Bewerberin und für jeden Bewerber einzeln und durch Mehrheitsbeschluss. Stimmrecht und Beschlussfassung richten sich nach Art. 8 der Vereinsstatuten des Fachausschusses.

5. Der Fachausschuss setzt die Partei, welcher der vakante Sitz nach dem freiwilligen Proporz zusteht, über den Entscheid nach Art. 4 Abs. 2 in Kenntnis und leitet ihr die Bewerbungsunterlagen der als geeignet befundenen Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig von ihrer allfälligen Parteizugehörigkeit weiter. Der Fachausschuss gibt dabei eine Wahlempfehlung ab. Das weitere Auswahlverfahren erfolgt nach parteiinternen Regeln.

6. <sup>1</sup> Die Partei, welcher der vakante Sitz nach dem freiwilligen Proporz zusteht, informiert den Fachausschuss anschliessend, welche Kandidatin bzw. welchen Kandidaten sie definitiv zur Wahl vorschlagen möchte. Sie teilt dabei insbesondere mit, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat auf dem Wahlvorschlag unter der Angabe «Parteizugehörigkeit» als (i) Kandidat/-in des Fachausschusses, als (ii) ihr Parteimitglied oder – sofern zutreffend – als (iii) parteilos geführt werden soll.

<sup>2</sup> Der Vorstand vervollständigt im Anschluss den Wahlvorschlag nach den Angaben der Partei und reicht ihn mit den erforderlichen Unterschriften der wahlleitenden Behörde ein.

<sup>3</sup> Der Fachausschuss sowie die Parteien unterstützen die von der anspruchsberechtigten Partei erkorenen Kandidatinnen und Kandidaten und führen gemeinsam einen allfälligen Wahlkampf.

7. <sup>1</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen der Bezirksbehörden sind die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen, ohne Rücksicht auf die Proporzgrundsätze und Mitgliedschaft im Fachausschuss zu unterstützen, sofern nicht im Einzelfall wichtige Gründe dagegensprechen.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind bei Gesamterneuerungswahlen die vorstehenden Regeln über das Auswahlverfahren bei Einzelvakanzanzen sinngemäss anwendbar.

8. <sup>1</sup> Die vorstehenden Regeln über das Auswahlverfahren gelten für die Wahl des Präsidiums des Bezirksgerichts Horgen nicht.

<sup>2</sup> Der Fachausschuss unterstützt nur Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Parteimitglieder sowie solche, die bereits bei ihrer Wahl zur Bezirksrichterin bzw. zum Bezirksrichter vom Fachausschuss unterstützt wurden.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die vom Fachausschuss für das Amt des Präsidiums des Bezirksgerichts unterstützt werden wollen, haben sich beim Fachausschuss zu bewerben und persönlich vorzustellen.

<sup>4</sup> Der Fachausschuss kann die Unterstützung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

<sup>5</sup> Beabsichtigen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gemäss Absatz 2, sich für das Präsidium zu bewerben, so ergeht kein Wahlvorschlag durch den Fachausschuss. Die Parteien können ihre Kandidatinnen nominieren und einen eigenen Wahlkampf führen.

### III.

#### (Anforderungsprofile)

9. <sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten für ein Bezirksamt müssen politischen Wohnsitz im Kanton Zürich haben. Im Weiteren haben sie sich über persönliche Eignung, ausreichende (juristische) Ausbildung und berufliche Bewährung entsprechend der vom Fachausschuss aufgestellten Anforderungsprofilen gemäss nachfolgenden Art. 10 (Bezirksrichter/–innen), Art. 11 (Staatsanwältinnen/–anwälte), Art. 12 (Statthalter/–in), Art. 13 ([Ersatz-]Bezirksrätin/–rat) auszuweisen.

<sup>2</sup> In jedem Fall bringen die Kandidatinnen und Kandidaten folgende persönliche Voraussetzungen mit:

- a) Die Kandidatinnen und Kandidaten bieten Gewähr für:
  - einen einwandfreien Leumund
  - innere und äussere Unabhängigkeit in der Amtsführung
  - besondere Sensibilität hinsichtlich Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Respekt vor der Würde des Menschen
  - effiziente und fachgerechte Prozessführung
- b) Der Fachausschuss legt weiter besonders Wert auf:
  - hohe Sozialkompetenz
  - gefestigte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit
  - Belastbarkeit
  - effiziente Arbeitsweise
  - organisatorische Fähigkeiten
  - Verhandlungsgeschick zur Erzielung und Erhaltung von Rechtsfrieden
  - Führungsfähigkeiten
  - gepflegtes Auftreten
  - vielseitige Interessen
  - Bereitschaft zur freiwilligen Weiterbildung in persönlicher und fachlicher Hinsicht

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten haben dem Fachausschuss jeweils (i) ein Motivationsschreiben, (ii) einen Lebenslauf mit Angaben über Ausbildungen und bisherige Berufstätigkeit, (iii) Ausbildungsbestätigungen und Arbeitszeugnisse, (iv) einen aktuellen Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate), (v) einen aktuellen Betreibungsregisterauszug (nicht älter als drei Monate) sowie (vi) eine Wohnsitzbestätigung einzureichen und (vii) Referenzen anzugeben. Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidium des Bezirksgerichts haben nur (i) ein Motivationsschreiben und (ii) einen Lebenslauf mit Angaben über Ausbildungen und bisherige Berufstätigkeit einzureichen.

10. Kandidatinnen und Kandidaten für ein **Bezirksrichteramt** bringen – neben den persönlichen Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 – folgende fachliche Voraussetzungen mit:

- a) Ausbildungen:
  - juristischer Abschluss, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde
  - zusätzliche Fachausweise wie Rechtsanwaltpatent, Doktorat und/oder LL.M. sind wünschenswert
  - Kurse über Führung, Verhandlungsführung und Rhetorik u.ä. sind wünschenswert

- b) Praxis:
- mehrjährige erfolgreiche Praxis in der Rechtspflege oder Advokatur, wobei die Gerichtspraxis in der Regel mindestens ein Jahr betragen soll
  - Erfahrung als Obergerichtsschreiber/-in, Ersatzrichter/-in oder als (Assistenz-)Staatsanwalt/-anwältin wünschenswert
11. Kandidatinnen und Kandidaten für ein **Amt als Staatsanwältin/–anwalt** bringen – neben den persönlichen Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 – folgende fachliche Voraussetzungen mit:
- a) Ausbildungen:
- juristischer Abschluss, das mit einem Lizenziat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde
  - Inhaber/-in des Wahlfähigkeitszeugnisses für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Kantons Zürich nach § 97 ff. GOG
  - zusätzliche Fachausweise wie Rechtsanwaltspatent, Doktorat und/oder LL.M. sind wünschenswert
  - Kurse über Führung, Verhandlungsführung und Rhetorik u.ä. sind wünschenswert
- b) Praxis:
- mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in der Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz, wobei die Praxis bei einer Strafverfolgungsbehörde in der Regel mindestens ein Jahr betragen soll
12. Kandidatinnen und Kandidaten für ein **Amt als Statthalter/–in** bringen – neben den persönlichen Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 – wünschenswerterweise folgende Voraussetzungen mit:
- juristischer Abschluss, das mit einem Lizenziat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde
  - zusätzliche Fachausweise wie Rechtsanwaltspatent, Doktorat und/oder LL.M.
  - Kurse über Führung, Verhandlungsführung und Rhetorik u.ä.
  - mehrjährige erfolgreiche Praxis in der Rechtspflege (vorzugsweise bei einer Strafverfolgungsbehörde) oder Advokatur
  - (mehrjährige) Erfahrung als Mitglied eines Gemeindeorgans
13. Kandidatinnen und Kandidaten für ein **Amt als (Ersatz-)Bezirksrat/–rätin** bringen – neben den persönlichen Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 – wünschenswerterweise folgende fachliche Voraussetzungen mit:
- mehrjährige Erfahrung als Mitglied eines Gemeindeorgans
  - Erfahrung als Mitglied eines Stiftungsrats

#### IV. (Weiteres)

13. <sup>1</sup> Die einer Partei zustehende Mandatszahl bestimmt sich nach dem Grundsatz des freiwilligen Proporz. Für die Errechnung der einer Partei zukommenden Anzahl von Mandaten sind die Wählerstimmzahlen der Parteien bei den Kantonsratswahlen im Bezirk Horgen im Verhältnis untereinander massgebend.

<sup>2</sup> Bei Vakanzen geht der ausgeschriebene Sitz an die am meisten untervertretene Partei; unabhängig davon, ob ein Voll- oder Teilamt ausgeschrieben wird. .

<sup>3</sup> Auf die Wahl des Präsidiums hat der Grundsatz des freiwilligen Proporz kein Einfluss.

14. Die Beratungen des Fachausschusses sind nicht öffentlich und unterliegen dem Sitzungsgeheimnis. Die Delegierten sind gegenüber der Öffentlichkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere was die Angaben über Kandidatinnen und Kandidaten betrifft. Die Entscheidungen des Fachausschusses werden nach dem Kollegialitätsprinzip nach aussen vertreten.